

Jugendordnung (JO)
der Schachjugend im SBNRW e. V.
(Stand: 25.06.2017)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Mitgliedschaft	3
§ 2 Aufgaben und Ziele.....	3
§ 3 Finanzierung	3
§ 4 Grundsätzliches zur Arbeitsweise der SJNRW	3
4.1 Einladungsfristen und Beschlussfähigkeit.....	3
4.2 Abstimmungsverhältnisse und -verfahren.....	3
4.3 Redeordnung.....	4
4.4 Protokolle.....	4
4.5 Vertretungsberechtigung	5
4.6 Gäste.....	5
§ 5 Organe und Gremien	5
5.1 Jahreshauptversammlung (JHV).....	5
5.1.1 Mitglieder und Zusammensetzung.....	6
5.1.2 Stimmberechtigung und Abstimmungsverhältnisse	6
5.1.3 Termin und Einladungsfrist.....	6
5.1.4 Inhalte, Aufgaben und Befugnisse	6
5.1.5 Wahlen und Amtszeiten.....	7
5.1.6 Anträge und Antragsfristen.....	7

5.1.7 Kassenprüfer	8
5.1.8 außerordentliche JHV.....	8
5.2 Jugendvorstand	8
5.2.1 Mitglieder und Zusammensetzung	8
5.2.2 Inhalte, Aufgaben und Befugnisse des Jugendvorstandes und seiner Mitglieder	8
5.3 Kommission "Sport und Spielbetrieb" (KSuS).....	9
5.3.1 Mitglieder und Zusammensetzung	9
5.3.2 Inhalte, Aufgaben und Befugnisse.....	10
5.3.3 "Sport und Spielbetrieb"-Ausschuss (SuSA).....	10
5.4 Kommission "Allgemeine Jugendarbeit und -angebote" (KAJA)	10
5.4.1 Mitglieder und Zusammensetzung	10
5.4.2 Inhalte, Aufgaben und Befugnisse.....	10
5.4.3 Der Ausschuss „Allgemeine Jugendarbeit und -angebote" (AJA)	11
5.5 Geschäftsführender Jugendvorstand (gV).....	11
5.5.1 Mitglieder und Zusammensetzung	11
5.5.2 Inhalte, Aufgaben und Befugnisse.....	11
5.6 Turnierschiedsgericht (TSG).....	11
5.6.1 Mitglieder und Zusammensetzung	11
5.6.2 Aufgaben, Inhalte und Befugnisse.....	12
5.7 Jugendturniergericht (JTG)	12
5.7.1 Mitglieder und Zusammensetzung	12
5.7.2 Aufgaben, Inhalte und Befugnisse.....	13
§ 6 Arbeitsgruppen	13
§ 7 Geschäftsjahr, Gerichtsstand und Sitz.....	13
§ 8 Sonderbestimmungen.....	13
§ 9 Selbstwirksamkeit.....	13
§ 10 Jugendordnungsänderungen	13
§ 11 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung	13

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Schachjugend Nordrhein-Westfalen (SJNRW) sind alle Jugendlichen und jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (SBNRW) sowie alle im Jugendbereich des SBNRW gewählten und berufenen Mitarbeiter.

Jugendlicher im Sinne dieser Ordnung ist, wer das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; junger Mensch ist, wer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die SJNRW führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die SJNRW fördert Schach als sportliche Disziplin und Teil der Jugendarbeit und geht dabei davon aus, dass es im besonderen Maße geeignet ist, zur geistigen und charakterlichen Erziehung und Bildung beizutragen. Wichtigstes Ziel ist dabei die Entwicklung von Toleranz, Kritikfähigkeit und Selbstbestimmung der jungen Menschen. Die SJNRW bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des SBNRW, der Deutschen Schachjugend (DSJ) und der Sportjugend Nordrhein-Westfalen (SpJNRW).

§ 3 Finanzierung

Die SJNRW erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben vom SBNRW einen jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuss, der den Vorhaben der SJNRW und den Möglichkeiten des SBNRW angemessen ist.

§ 4 Grundsätzliches zur Arbeitsweise der SJNRW

Die Bestimmungen in § 4 gelten nur, insofern in den Unterpunkten von § 5 „Organe und Gremien“ dieser Jugendordnung keine abweichende Regelung getroffen wird.

4.1 Einladungsfristen und Beschlussfähigkeit

Zu allen Sitzungen muss vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Mit Zustimmung aller ordnungsmäßigen Mitglieder kann diese Ladefrist verkürzt werden. Alle ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen sind beschlussfähig. Die Einladung per E-Mail ist zulässig.

Für die JHV gilt eine abweichende Regelung gemäß § 5.1.3.

4.2 Abstimmungsverhältnisse und -verfahren

4.2.1 Es wird mit einfacher Mehrheit (d.h. über 50%) der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.

4.2.2 Bei einfachen Abstimmungen werden zur Ermittlung des Ergebnisses die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen nicht mitgezählt. Falls eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, zählen die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen als Nein-Stimmen.

4.2.3 Auf Verlangen eines stimmberechtigten Teilnehmers ist geheim abzustimmen.

4.2.4 Bei Abstimmungen im schriftlichen Verfahren, d.h. bei schriftlichen Abstimmungen ohne ordnungsgemäße Zusammenkunft der Abstimmenden, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen derjenigen Stimmberechtigten erforderlich, die an der Abstimmung teilnehmen. Zudem muss mindestens die Zustimmung von 50% aller Stimmberechtigten vorliegen.

4.3 Redeordnung

4.3.1 Wortmeldungen werden vom Versammlungsleiter entgegengenommen, der die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldungen aufruft.

4.3.2 Die Redezeit kann von der Versammlung auf eine bestimmte Zeit begrenzt werden. Überschreitet ein Redner die Höchstgrenze, so kann der Versammlungsleiter ihm nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, kann er es zu dem gleichen Gegenstand nicht noch einmal erhalten.

4.3.3 Zu einem durch Abstimmung erledigten Beratungspunkt darf in der gleichen Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass der Beschluss mit der Jugendordnung, der Satzung des SBNRW oder anderen zwingenden Rechtsvorschriften unvereinbar ist.

4.3.4 Wird einem Antrag auf Schluss der Debatte von der Versammlung entsprochen, werden nur noch die vorliegenden Wortmeldungen berücksichtigt.

4.3.5 Redner, die nicht zur Sache sprechen oder die Diskussion nicht voranbringen, kann der Versammlungsleiter ermahnen.

4.3.6 Redner und Anwesende, die sich ungebührlich benehmen, können vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen und gegebenenfalls von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

4.4 Protokolle

4.4.1 Bei allen Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

4.4.2 Nach Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit wird von den Stimmberechtigten ein Protokollführer gewählt.

4.4.3 Protokolle sind innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zur Kenntnis zu bringen.

4.4.4 Einwände gegen das Protokoll sind in Textform beim Versammlungsleiter innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe zu erheben. Sie werden dem Protokoll angehängt. Das Protokoll gilt ab vier Wochen nach Bekanntgabe bis auf Einwände als genehmigt. Die Einwände sind auf der nächsten Versammlung oder Sitzung zu behandeln.

4.4.5 Die Protokolle zu den Sitzungen der Kommissionen, der Ausschüsse und des gV sind dem Jugendvorstand innerhalb von vier Wochen zuzustellen.

4.5 Vertretungsberechtigung

4.5.1 Delegierte eines Bezirkes oder Verbandes können sich auf Sitzungen vertreten lassen.

4.5.2 Der Vertreter muss von der jeweiligen Bezirks- oder Verbandsjugend legitimiert worden sein. Er muss auf Nachfrage schriftlich bestätigen, dass er den Delegierten vertritt, dieser davon in Kenntnis gesetzt ist und die Vertretung befürwortet.

4.5.3 Jeder Anwesende kann nur die Organisationen vertreten, in denen er Mitglied ist. Jeder Anwesende kann höchstens je einen Verband und Bezirk vertreten. Davon abweichend darf ein Verbandsdelegierter insgesamt bis zu zwei Bezirke des entsprechenden Verbandes vertreten, seinen eigenen eingeschlossen.

4.6 Gäste

Gäste können zu einer Sitzung insgesamt oder zu einzelnen Teilen einer Sitzung eingeladen werden.

§ 5 Organe und Gremien

Organe der SJNRW sind die Jahreshauptversammlung (JHV, § 5.1), der Jugendvorstand (§ 5.2), die Kommission "Sport und Spielbetrieb" (KSuS, § 5.3), die Kommission "Allgemeine Jugendarbeit und -angebote" (KAJA, § 5.4), die beiden dazugehörigen Ausschüsse (§§ 5.3.3 und 5.4.3), der geschäftsführende Jugendvorstand (gV, § 5.5), das Turnierschiedsgericht (TSG, §5.6) sowie das Jugendturniergericht (JTG, §5.7).

5.1 Jahreshauptversammlung (JHV)

Die JHV ist das oberste Organ der SJNRW. Die JHV ist eine öffentliche Sitzung.

5.1.1 Mitglieder und Zusammensetzung

Die JHV setzt sich zusammen aus dem Jugendvorstand, einem Vertreter des geschäftsführenden Präsidiums des SBNRW, den Spielleitern nach § 5.1.4 und je zwei Delegierten der Bezirke und Verbände, von denen je mindestens einer zu Beginn des laufenden Kalenderjahres Jugendlicher sein muss. Beide Delegierten müssen von ihrer Bezirks- bzw. Verbandsjugend legitimiert worden sein. Wird ein Bezirk oder Verband nur von einem Delegierten vertreten, oder hat unter seinen Delegierten keinen Jugendlichen nach §1 JO, so kann dieser nur die Hälfte der dem betreffenden Bezirk oder Verband zustehenden Stimmen abgeben.

5.1.2 Stimmberechtigung und Abstimmungsverhältnisse

5.1.2.1 Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach § 5.1.1. Bei Entlastungen und Wahlen sind die Mitglieder des Jugendvorstandes mit ihrer Jugendvorstandsstimme jedoch nicht stimmberechtigt.

5.1.2.2 Mitglieder des Jugendvorstandes, der Vertreter des geschäftsführenden Präsidiums des SBNRW, die Spielleiter nach § 5.1.4 und die Delegierten der Verbände haben je eine Stimme. Die Delegierten der Bezirke haben je eine Stimme für volle 50 gemeldete Jugendliche und eine weitere Stimme für Restzahlen von mindestens 25 Jugendlichen. Stichtag für die Bemessung der Mitgliederzahlen ist der 1. Januar des Jahres und die Bemessung des Alters erfolgt nach Geburtsjahrgängen. Jeder Delegierte hat jedoch mindestens eine Stimme.

5.1.2.3 Voraussetzung für die Stimmberechtigung der Delegierten ist, dass der von ihnen vertretene Bezirk seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SBNRW und der SJNRW nachgekommen ist.

5.1.3 Termin und Einladungsfrist

Die ordentliche JHV findet im ersten Quartal jeden Jahres statt. Sie soll nach Möglichkeit nach der Jahreshauptversammlung der Deutschen Schachjugend stattfinden.

Die Einladung zur JHV mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt - abweichend von § 4.1 - sechs Wochen vor dem JHV-Termin durch einen der Vorsitzenden. Die Einladung per E-Mail ist zulässig. Die Einladung ist zusätzlich auf der Website der SJNRW zu veröffentlichen.

5.1.4 Inhalte, Aufgaben und Befugnisse

Aufgaben bzw. Befugnisse der JHV sind:

- Wahl eines Versammlungsleiters
- Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit der SJNRW
- Erörterung grundsätzlicher Fragen der Jugendarbeit der SJNRW
- Festlegung der Richtlinien für die Arbeitsschwerpunkte des Jugendvorstandes

- Entgegennahme des Kassenabschlusses und der Berichte des Jugendvorstandes und der Kassenprüfer
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr
- Entlastung des Jugendvorstandes; der Jugendsprecher wird nur von den jugendlichen Delegierten der Bezirks- und Verbände entlastet
- Wahl des Jugendvorstandes gemäß § 5.1.5
- Nachwahlen von ausgeschiedenen Mitgliedern des Jugendvorstandes
- Wahl des Spielleiters Einzel, des Spielleiters Mannschaft und von bis zu drei weiteren Spielleitern gemäß § 5.1.5
- Nachwahlen von Spielleitern
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Vornahme von Ehrungen

5.1.5 Wahlen und Amtszeiten

5.1.5.1 Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre unmissverständliche Bereitschaft zur Amtsübernahme der JHV in Textform vorliegt.

5.1.5.2 Die Mitglieder des Jugendvorstandes sowie die Spielleiter werden jeweils für zwei Jahre von der JHV gewählt. Ihre Wahl erfolgt in den Jahren mit gerader Jahreszahl.

5.1.5.3 Der Jugendsprecher muss bei seiner Erstwahl Jugendlicher sein. Wiederwahl ist zulässig, nach Überschreiten der Altersgrenze allerdings nur noch ein Mal. Er wird auf der JHV nur von den anwesenden jugendlichen Delegierten der Bezirke und Verbände gewählt. Dabei darf von jedem Bezirk und von jedem Verband nur ein Vertreter den Jugendsprecher wählen.

5.1.5.4 Ausgeschiedene Mitglieder des Jugendvorstandes mit Ausnahme der Vorsitzenden und ausgeschiedene Spielleiter kann der Jugendvorstand bis zur nächsten JHV kommissarisch nachbesetzen. *Zur Wahl der Kassenprüfer siehe § 5.1.7.*

5.1.6 Anträge und Antragsfristen

5.1.6.1 Antragsberechtigt sind der Jugendvorstand, seine Mitglieder, die beiden Kommissionen, die Ausschüsse, sowie die Verbands- und Bezirksjugenden.

5.1.6.2 Anträge an die JHV sind schriftlich zu begründen und an mindestens einen der Vorsitzenden oder an die Geschäftsstelle so rechtzeitig zu versenden, dass sie dort spätestens vier Wochen vor dem JHV-Termin eingehen. Sie sind sodann spätestens zwei Wochen vor dem JHV-Termin den Mitgliedern nach § 5.1.1 zur Kenntnis zu bringen.

5.1.7 Kassenprüfer

Die ordentliche JHV wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer prüfen jährlich einmal die Kassenführung und den Jahresabschluss sachlich und rechnerisch und erstatten der JHV Bericht. In den Jahren mit ungerader Zahl ist zusätzlich ein Ersatzkassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Kassenprüfer dürfen die Kasse nicht mehr als zwei Jahre in Folge prüfen.

5.1.8 außerordentliche JHV

Eine außerordentliche JHV muss auf Antrag des Jugendvorstandes, von mindestens drei Verbänden oder von mindestens 30% der Bezirke innerhalb von acht Wochen stattfinden. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt abweichend von § 5.1.3 vier Wochen vor dem Termin der außerordentlichen JHV. Es gelten ansonsten §§ 5.1.1 bis 5.1.7 entsprechend nach Bedarf.

5.2 Jugendvorstand

5.2.1 Mitglieder und Zusammensetzung

Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus drei Vorsitzenden mit den Schwerpunkten "Sport und Spielbetrieb", "Allgemeine Jugendarbeit und -angebote" und "Verbandsarbeit und Internes", dem Finanzreferenten, je zwei weiteren Mitgliedern in den Kommissionen "Sport und Spielbetrieb" (§ 5.3) und "Allgemeine Jugendarbeit und -angebote" (§ 5.4) sowie einem Jugendsprecher.

5.2.2 Inhalte, Aufgaben und Befugnisse des Jugendvorstandes und seiner Mitglieder

Der Jugendvorstand regelt alle Angelegenheiten der SJNRW, soweit sie nicht durch die Ordnungsbestimmungen einem anderen Organ zugewiesen sind.

5.2.2.1 Der Vorsitzende "Verbandsarbeit und Internes" ist zuständig für die Koordination und Leitung des Jugendvorstandes, die Vorsitzenden "Sport und Spielbetrieb" und "Allgemeine Jugendarbeit und -angebote" für die Koordination und Leitung der jeweiligen Kommission.

5.2.2.2 Die drei Vorsitzenden sind zuständig für die Einberufung und Leitung von Tagungen der Organe und Gremien der SJNRW und die Wahrnehmung oder Delegation sonstiger Aufgaben im Jugendbereich.

5.2.2.3 Die SJNRW wird umfassend nach innen und außen vertreten durch zwei Mitglieder des gV, darunter der Vorsitzende „Verbandsarbeit und Internes“ oder der Finanzreferent. Dies gilt insbesondere für die Vertretung gegenüber dem SBNRW, seinen Verbänden, Bezirken und Vereinen, der DSJ und der SpJNRW. Alle Mitglieder des Jugendvorstandes vertreten die SJNRW im Rahmen ihrer Tätigkeit.

5.2.2.4 Die Vorsitzenden bestimmen unter sich einen Jugendwart im Sinne der Satzung des SBNRW, der die SJNRW im Präsidium des SBNRW vertritt.

5.2.2.5 Der Finanzreferent ist zuständig für die Wahrnehmung aller finanziellen Belange der SJNRW gemäß Finanzordnung.

5.2.2.6 Der Jugendsprecher vertritt die jugendlichen Belange im Jugendvorstand. Dafür hält er Verbindung zu den Verbands- und Bezirksjugendsprechern. Er koordiniert und sichert den Informationsfluss zu ihnen.

5.2.2.7 Der Jugendvorstand kann mit Zustimmung der JHV weitere hauptamtliche Mitarbeiter einstellen. Hauptamtliche Mitarbeiter können nicht gleichzeitig ein Ehrenamt auf SJNRW-Ebene ausüben. Ihre Tätigkeit und Besoldung sind in einem besonderen Vertrag zu regeln.

5.2.3 Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SBNRW, der Ordnungsbestimmungen der SJNRW und der Beschlüsse der JHV. Er ist für seine Beschlüsse gegenüber der JHV verantwortlich.

5.2.4 Die Entscheidungen der Kommissionen und des gV werden dem Jugendvorstand innerhalb von vier Wochen mitgeteilt. Die Entscheidungen der Kommissionen und des gV können innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung (s. § 4.2.2) vom Jugendvorstand korrigiert werden.

5.2.5 Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes ist eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

5.2.6 Stimmt die Mehrheit der Verbände einem Beschluss des Jugendvorstandes zu, der in die Zuständigkeit der JHV fällt, so gilt dieser bis zur nächsten JHV.

5.3 Kommission "Sport und Spielbetrieb" (KSuS)

5.3.1 Mitglieder und Zusammensetzung

Die KSuS setzt sich aus dem Vorsitzenden "Sport und Spielbetrieb" sowie zwei weiteren von der JHV gewählten Mitgliedern zusammen. Zur Wahl und den Amtszeiten siehe § 5.1.5.

5.3.2 Inhalte, Aufgaben und Befugnisse

Die KSuS ist verantwortlich für den Spielbetrieb auf Landesebene und dessen Weiterentwicklung, die Teilnahme am Spielbetrieb übergeordneter Organisationen und für die leistungssportliche Betreuung. Aufgaben der KSuS sind dementsprechend die Organisation und Steuerung sämtlicher spieltechnischer Belange, soweit sie nicht durch die Ordnungsbestimmungen einem anderen Organ oder durch Jugendvorstandsbeschluss einer Arbeitsgruppe zugewiesen sind.

5.3.3 "Sport und Spielbetrieb"-Ausschuss (SuSA)

Die KSuS trifft sich mindestens zweimal jährlich mit den Verbandsvertretern, den Spielleitern, dem Schulschachreferenten von NRW und dem Landestrainer des Schachbundes NRW. Sie bilden zusammen den "Sport und Spielbetrieb"-Ausschuss (SuSA).

Der SuSA hat die folgenden Aufgaben:

- Vergabe von Freiplätzen bei Meisterschaften der SJNRW
- Nominierungen für Freiplätze bei Meisterschaften übergeordneter Organisationen
- Terminplanung von SJNRW-Meisterschaften
- Vergabe der Ausrichtung von Meisterschaften der SJNRW
- Änderung der Spielordnung in ausgewiesenen Abschnitten
- Erarbeitung von Vorschlägen zu den Kadern von SBNRW und DSJ/DSB
- Beratung der Spielordnung und Ausarbeitung von Anträgen an die JHV
- Verantwortung für Protestentscheidungen bei definierten Meisterschaften und definierten Anträgen nach J-RVO 3. Abschnitt, Art. 11

Die vom SuSA beschlossenen Änderungen können vom Jugendvorstand innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung abgelehnt werden.

5.4 Kommission "Allgemeine Jugendarbeit und -angebote" (KAJA)

5.4.1 Mitglieder und Zusammensetzung

Die KAJA setzt sich aus dem Vorsitzenden "Allgemeine Jugendarbeit und -angebote" sowie zwei weiteren von der JHV gewählten Mitgliedern zusammen. *Zur Wahl und den Amtszeiten siehe § 5.1.5.*

5.4.2 Inhalte, Aufgaben und Befugnisse

Die KAJA ist zuständig für die Entwicklung und Bereitstellung von Angeboten, die ein an den Werten des Schachsportes orientiertes, partizipatives Engagement fördern und dabei insbesondere zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen beitragen. Aufgaben der KAJA sind dementsprechend die Organisation und Steuerung sämtlicher Belange der allgemeinen Jugendarbeit und -angebote, soweit sie nicht durch die Ordnungsbestimmungen einem anderen Organ oder durch Jugendvorstandsbeschluss einer Arbeitsgruppe zugewiesen sind. Dazu gehören:

- Multiplikatoren- und Jugendleiterausbildung und die Ausbildung junger Menschen
- Jugendberufshilfe- und Freizeitmaßnahmen
- Informationsveranstaltungen und Informationsaufbereitung zur Vereinsentwicklung
- Kooperationen mit anderen Fach- und Landesverbänden und der DSJ
- zielgruppenspezifische Schachangebote
- Förderung des jungen Ehrenamtes

5.4.3 Der Ausschuss „Allgemeine Jugendarbeit und -angebote“ (AJA)

Die KAJA trifft sich mindestens zweimal jährlich mit den Verbandsvertretern. Die Kommission und die Verbandsvertreter bilden zusammen den Ausschuss „Allgemeine Jugendarbeit und -angebote“ (AJA).

Der AJA hat die folgenden Aufgaben:

- Koordination der Jugendarbeit der SJNRW auf Verbands- und Bezirksebene
- Austausch der SJNRW mit den Verbänden und der Verbände untereinander
- Terminplanung von Maßnahmen der allgemeinen Jugendarbeit und -angeboten
- Vergabe der Ausrichtung von Maßnahmen der allgemeinen Jugendarbeit und -angeboten
- Abstimmung über die Vergabe von ehrenden Auszeichnungen der SJNRW im Sinne der Jugendehrenordnung
- Beratung der Jugendordnung
- Ausarbeitung von Anträgen an die JHV

5.5 Geschäftsführender Jugendvorstand (gV)

5.5.1 Mitglieder und Zusammensetzung

Der gV setzt sich zusammen aus den drei Vorsitzenden und dem Finanzreferenten.

5.5.2 Inhalte, Aufgaben und Befugnisse

5.5.2.1 Der gV regelt das Tagesgeschäft im Rahmen der Beschlüsse der JHV, der Kommissionen und des Jugendvorstandes. Er koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit der SJNRW und die Darstellung nach innen und außen.

5.5.2.2 Der gV kann in Vertretung des Jugendvorstandes außerplanmäßige Ausgaben sowie Etatüberschreitungen im Rahmen des Gesamtetats bis 500 € genehmigen.

5.6 Turnierschiedsgericht (TSG)

5.6.1 Mitglieder und Zusammensetzung

Das TSG besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die zu Beginn des Turniers vom Turnierleiter oder Hauptschiedsrichter vorgeschlagen werden. Der Vorschlag

wird den Teilnehmern vor Beginn des Turniers veröffentlicht. Bei Turnieren, bei denen eine Betreuung durch offizielle Begleiter vorgeschrieben ist, erfolgt die Wahl des TSG durch diese. Die Schachjugenden der Verbände können vorab einen Vertreter benennen. Bei der Zusammenstellung des TSG sollen möglichst viele Verbände vertreten sein.

5.6.2 Aufgaben, Inhalte und Befugnisse

Das Turnierschiedsgericht (TSG) entscheidet während der unter Art. 4 aufgelisteten Meisterschaften und anderen von der SJNRW veranstalteten Wettbewerbe über Proteste gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Turnierleitung und der Schiedsrichter. Über Proteste gegen die Festsetzung von Geldbußen, gegen die Ausschreibung und gegen die Verhängung von Sperren, die über den Wettbewerb, in dem die Sperre ausgesprochen wurde, hinausgehen, entscheidet der Sport- und Spelausschuss (SuSA) (Art. 11 ff.).

5.6.2.1 Turniere in der Zuständigkeit eines TSG

Ein Turnierschiedsgericht wird bei folgenden Meisterschaften eingerichtet:

- NRW-Jugendeinzelmeisterschaften gemäß 4.1 Jugendspielordnung (JSpO)
- NRW-Jugendmannschaftsmeisterschaften gemäß 4.2.1 - 4.2.4 und 4.2.6 JSpO
- NRW-Jugendopen gemäß 4.4 JSpO

5.7 Jugendturniergericht (JTG)

5.7.1 Mitglieder und Zusammensetzung

Das JTG besteht aus drei Mitgliedern, nämlich einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Jahres-hauptversammlung wählt außerdem einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Beisitzer. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Ein Stellvertreter wird im Falle der Ausschließung und Ablehnung sowie Verhinderung tätig. Über die Ablehnung sowie die Selbstablehnung entscheidet das Rechtsorgan, den der Abgelehnte oder der sich selbst Ablehnende angehört, nach Anhörung des Betroffenen ohne dessen mitwirken. Wird das Rechtsorgan durch Antrag auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit oder durch Selbsterklärung der Befangenheit eines Mitgliedes des JTG beschlussunfähig, so entscheiden die verbliebene Mitglieder. Ist ein Beisitzer des JTG nicht erschienen, kann gleichwohl in der Sache verhandelt werden, jedoch sind immer drei Stimmen für das Treffen einer Entscheidung erforderlich. Der vor-hergehende Satz bleibt davon unberührt.

5.7.2 Aufgaben, Inhalte und Befugnisse

Das JTG entscheidet auf Antrag über Berufungen gegen Protestentscheidungen des TSG und SuSA sowie über Erstentscheidungen des SuSA (s. J-RVO 4. Abschnitt). Es entscheidet nach Maßgabe der JspO und der J-RVO.

§ 6 Arbeitsgruppen

Zur Planung und Durchführung weiterer Aufgaben kann der Jugendvorstand weitere Arbeitsgruppen bilden und Beauftragte einsetzen. Deren Empfehlungen bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes. Die Tätigkeit der oben genannten kann entsprechend ihrer Aufgabenstellung zeitlich befristet werden. Die Leitung der Arbeitsgruppen obliegt dem vom Jugendvorstand gewählten Leiter oder Beauftragten. Die Arbeitsgruppen organisieren sich selbständig im Rahmen der Ordnungsbestimmungen und Jugendvorstandsbeschlüsse.

§ 7 Geschäftsjahr, Gerichtsstand und Sitz

Geschäftsjahr der SJNRW ist das Kalenderjahr, Gerichtsstand und Sitz entsprechen denen des SBNRW.

§ 8 Sonderbestimmungen

Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die SJNRW eine Jugendfinanzordnung (JFO), eine Jugend-Spielordnung (JSpO), eine Jugend-Rechts- und Verfahrensordnung (J-RVO) und eine Jugendehrenordnung (JEO).

§ 9 Selbstwirksamkeit

Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz auch für Vereine, Bezirke und Verbände im SBNRW.

§ 10 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen JHV beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

§ 11 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im Einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung und den Regeln des SBNRW zu verfahren. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der

unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Ordnung als lückenhaft erweist.

Beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 08. März 2014 in Dortmund; zuletzt geändert von der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 25. Juni 2017 in Kaarst.